GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATS SULZBACH-ROSENBERG
(gültig ab 01.10.2023)

INHALTSÜBERSICHT

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
§ 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
§ 5 Fraktionen/Ausschussgemeinschaften

II. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines
§ 6 Bildung, Auflösung, Vorsitz
2. Vorberatende Ausschüsse
§ 7 Aufgabenbereich
3. Beschließende Ausschüsse
§ 8 Aufgabenbereich
4. Rechnungsprüfungsausschuss
§ 9 Aufgabenbereich

III. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. AUFGABENBEREICH
§ 10 Vorsitzender des Stadtrates
§ 11 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung
§ 12 Vertretung der Stadt nach außen
§ 13 Einberufung von Bürgerversammlungen
§ 14 Sonstige Geschäfte

2. STELLVERTRETUNG
§ 15 Aufgaben der Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters

B. Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang
§ 18 Sitzungszwang
§ 19 Öffentliche Sitzungen
§ 20 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände
§ 21 Sachbearbeiter, sachkundige Personen

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22 Einberufungen
§ 23 Tagesordnung
§ 24 Einladung zur Sitzung
§ 25 Anträge

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26 Eröffnung der Sitzung
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung
§ 28 Teilnahme des Personalrates
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 30 Abstimmung
§ 31 Wahlen
§ 32 Anfragen
§ 33 Beendigung der Sitzung

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN UND –PROTOKOLLE

§ 34 Form und Inhalt
§ 35 Einsichtnahme, Abschrifterteilung, Genehmigung
§ 36 Beschlusskontrolle

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 38 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung
§ 41 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Stadtrat Sulzbach-Rosenberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (Art. 36, 37, 38 GO, §§ 10 bis 14 dieser Geschäftsordnung) fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 2 e) bleibt unberührt.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,

2. die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft des Ersten und der weiteren Bürgermeister,

3. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

4. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

5. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städt. Beschäftigten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayer. Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,

6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),

7. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

8. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

9. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 89, 91 GO),

10. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 95 GO),

11. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsausschusses, die Bestellung des Abschlussprüfers (Art.104, 107 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,

12. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

13. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen,

14. die Beschlussfassung zu Bestand- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils,

15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),

16. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

17. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

18. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungsrechts,

20. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Gewährträger zur Mitwirkung berufen ist.

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Dem Stadtrat obliegt die Durchführung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,

2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, soweit nicht ohnehin nach § 1 dem Stadtrat vorbehalten, ausgenommen Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften i. S. des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO.

3. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, Gebühren und Tarifen,

4. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit nicht dem Personalausschuss gem. § 8 Abs. 2 Buchst. c diese Befugnisse übertragen sind bzw. der Erster Bürgermeister zuständig ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 4),

5. Entscheidung über Erwerb, Veräußerungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit nicht dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe a) übertragen bzw. der 1.Bürgermeister zuständig ist,

6. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

7. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung sowie die Ortsplanung der Stadt richtungsgebend oder entscheidend berühren.

8. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,

9. Festsetzung der Grundsätze für die Abgaben und Tarifpolitik der Stadtwerke,

10. Entscheidung über Führung eines Rechtsstreites, insbesondere Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Gerichten,

11. Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf Antrag des Ersten Bürgermeisters oder seines Vertreters im Ausschuss, eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses, eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird.

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); als wichtige Gründe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO kommen nur solche in

Betracht, die in der Person liegen (Alter, Berufs- oder Familienverhältnisse, Gesundheitszustand).

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§ § 10 –14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 5

Fraktionen/Ausschussgemeinschaften

(1) Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.
Die Mindeststärke für eine Fraktion sind zwei Stadtratsmitglieder.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen, die Namen der Vorsitzenden, Stellvertreter und die Mitglieder sind dem Ersten Bürgermeister bekanntzugeben, dieser unterrichtet den Stadtrat.

(3) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenzuschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 2 gilt entsprechend.

II. AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung, Vorsitz

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt, haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder

Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 7

Aufgabenbereiche

(1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen für die Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(3) Die Berichterstattung im Stadtrat kann im Einzelfall vom Ersten Bürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.

(4) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehenden Aufgabenbereichen gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss (soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)

- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, soweit nicht besondere Ausschüsse dafür gebildet sind,
- Vorberatung des Haushaltsplanes,
- Vollzug des Haushaltsplanes,
- gemeindlicher Grundstücksverkehr,
- Darlehensaufnahme,
- Steuerfestsetzungen,
- Wirtschafts-, Struktur- und Straßenangelegenheiten,
- Feuerschutz,
- Katastrophenschutz,
- Ziviler Bevölkerungsschutz und Selbstschutz,
- Prüfung und Vorberatung für Bürgermedaille und Förderpreis der heimischen Wirtschaft.

b) Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss (soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)

- Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes (einschl. UVP), des Bau- und Siedlungswesens,
- Brücken- und Kanalbaues,
- des Abwassers und der Wasserläufe,
- der Abfallwirtschaft,
- der Ortsplanung, Straßenplanung und des Straßenbaus,
- der Gestaltung des Ortsbildes (auch verunstaltende Außenwerbung) und der Grünanlagen.
- Instandsetzung städt. Anlagen und Gebäude von größerer Bedeutung und
- Angelegenheiten des städt. Bauhofes und der Stadtgärtnerei.

c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)

- Prüfung und Vorberatung für den Jugendförderpreis und den Kulturpreis
- Sport- und Kulturförderung
- Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Vereine

d) Werkausschuss (soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)

- Vorberatung für Energiefragen und Schlossgarage.

3. Beschließende Ausschüsse

§ 8

Aufgabenbereich

(1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach §§ 2, 3 dem Stadtrat vorbehalten ist.
Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen.

Im Übrigen können die Beschlüsse der Ausschüsse nicht vor Ablauf des siebten Tages nach der Ausschusssitzung vollzogen werden, vorbehaltlich der Anordnung und Befugnis des Ersten Bürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 GO.

(2) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Haupt- und Finanzausschuss
Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:.

- Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000 €
- Niederschlagung	20.000 €
- Stundung	30.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	20.000 €

- Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000 €

- Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben (siehe Art. 66 Abs. 1 GO) im Einzelfall von über 10.000 € bis maximal 20.000 €

- Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben (siehe Art. 66 Abs. 1 GO) im Einzelfall von über 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- Genehmigung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 5.000 €

- Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Bürgerspitalstiftung bis zu einer Höhe von 80.000 € soweit nicht in der Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte einschl. Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €

b) Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss

Angelegenheiten
- des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- der Ortsplanung
- Erschließungsbeiträge
- Baugenehmigungen einschließlich der Erteilung des „Einvernehmens“ samt der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese städtebaulich bedeutsam sind.

- Beschlussfassung über die vom Stadtrat veranlassten Ausschreibungen, die einen Betrag von € 50.000 nicht übersteigen sowie Vergabe von Leistungen und Lieferungen, soweit es das städtische Bauwesen betrifft.

- Erlass von Bebauungsplänen und allen sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften i. S. des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 3 BayBO.

c) Personalausschuss

Personalangelegenheiten der städt. Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 a TVöD, mit Ausnahme der Bürgermeister, berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Referatsleiter und mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 dem Ersten Bürgermeister zugewiesenen Befugnisse.

d) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

- Angelegenheiten, welche die Bereiche Familien, Jugend, Senioren, Behinderte, Kultur, Gemeinschafts-, Vereinspflege und Sport betreffen.

- Beschlussfassung über
  Zuschüsse bis zum Betrag von 5.000 €
  und über
  Vergaben bis zu einem Betrag von 30.000 €.

e) Werkausschuss

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Eigenbetriebe handelt (Art. 95 Abs. 1 GO).

f) Ferienausschuss

1. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt i.d.R. jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

2. Für die Bildung des Ferienausschusses ist § 6 der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.

3. Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).

4. Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 GO)

4. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9

Aufgabenbereich

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

III. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. AUFGABENBEREICH

§ 10

Vorsitzender des Stadtrates

(1) Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der Erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art 36 GO).

(2) Er führt den Vorsitz in den Ausschüssen; er beruft Ausschusssitzungen ein.

(3) Er trägt in den Sitzungen den Sachverhalt über den Beratungsgegenstand vor, kann hierfür aber auch einen Berichterstatter bestellen.

(4) Er handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

(5) Der Erste Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrats zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Erste Bürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

(6) Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

(1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, dies sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind, weniger bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung und die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,

4. a) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit und Ruhestandsversetzung von städtischen Beamten bis Besoldungsgruppe A8 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG),

   b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit und Entlassung von städtischen Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt sowie der Lehrkräfte der Städt. Sing- und Musikschule (Art. 43. Abs. 2 GO),

5. Einvernehmenserklärung oder Versagung des Einvernehmens zu den Bodenverkehrsanträgen,

6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung als örtliche Straßenverkehrsbehörde,

7. die Erklärung, dass ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Stadt nach dem Bundesbaugesetz, dem Städtebauförderungsgesetz oder dem Denkmalschutzgesetz nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird. Über die Erklärungen wird der Stadtrat informiert, soweit es sich um Kaufverträge handelt, bei denen nach den Bestimmungen des BauGB oder einer aufgrund der BayBO erlassenen örtlichen Vorschrift ein Vorkaufsrecht besteht,

8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunal-Unternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen der Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(3) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. folgende Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt

a) Verfügung über Haushaltsansätze im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 €. Dies gilt auch für Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen

b) der Erlass die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.500 €
- Niederschlagung	5.000 €
- Stundung	15.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	10.000 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO)

d) Technisch notwendige Änderungen für beschlossene Bauverträge kann der Erste Bürgermeister und/oder die Leitung des Bauamtes in eigener Verantwortung bis zur Höhe von € 10.000 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (pro Fachlos) anordnen. Das Gremium, das den Auftrag erteilt hat, ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

2. in Bau-/ und Grundstücksangelegenheiten

a) die Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen, insbesondere die Erteilung des „Einvernehmens“ einschließlich der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen, die nach den baurechtlichen Bestimmungen unbedenklich sind und keine städtebaulich bedeutsamen Maßnahmen darstellen.

b) Soweit nicht ohnehin Angelegenheit der laufenden Verwaltung, alle Entscheidungen und Maßnahmen, betreffend die Aufgaben, die der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Übertragung der Unteren Bauaufsicht übertragen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen und Maßnahmen, die gem. § 8 Abs. 2 Buchst. b er Geschäftsordnung dem betreffenden Ausschuss vorbehalten sind.
Bei baulichen Objekten von erheblicher städtebaulicher Bedeutung ist der Stadtrat rechtzeitig vor der Entscheidung der Verwaltung zu informieren, auch wenn auf grund der Unteren Bauaufsicht die Verwaltung von sich aus entscheiden könnte.

c) Soweit nicht ohnehin Angelegenheit der laufenden Verwaltung, alle Rechtsgeschäfte über Grundstücke, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 40.000 nicht übersteigen.

d) Soweit nicht ohnehin Angelegenheit der laufenden Verwaltung, Bestellungen von Dienstbarkeiten, Reallasten und ähnlichen Rechten sowie Verfügungen über Rechte an Grundstücken, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Pfandfreigaben und Löschungen ohne Rücksicht auf den Wert der Erklärung. Über Grundstücksgeschäfte und Mietverträge über bebaute Grundstücke und deren Auflösung informiert der Bürgermeister den Stadtrat. Als laufende Angelegenheit gilt auch der Verkauf von Holz.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

   Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3, 8), insbesondere

   Staatsangehörigkeit,
   Personenstandswesen,
   Meldewesen,
   Wahlrecht und Statistik,
   Gesundheits- und Veterinärwesen,
   öffentliches Versicherungswesen,
   Lastenausgleich.

(4) Dem Ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Beschäftigten der Stadtgemeinde zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist Bedacht zu nehmen. Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(5) Der Erste Bürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Erste Bürgermeister Stadtratsmitglieder und Beschäftigte zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 12

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne Befugnisse an die in Art. 39 Abs. 2 GO genannten Personen übertragen.

§ 13

Einberufung von Bürgerversammlungen

Der Erste Bürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Er führt den Vorsitz in der Versammlung oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 14

Sonstige Geschäfte

(1) Weitere Geschäfte dürfen dem Ersten Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Ersten Bürgermeister durch eine Änderung von § 11 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. STELLVERTRETUNG

§ 15

Aufgaben der Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Zweite Bürgermeister vertritt den Ersten Bürgermeister bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung.
Eine Verhinderung liegt nicht vor, wenn der Erste Bürgermeister nur kurz abwesend und dadurch die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht beeinträchtigt ist.
Bei Krankheit, dienstlicher Abwesenheit und Urlaub liegt eine Verhinderung des Ersten Bürgermeisters ab dem 3. Tag der vollständigen räumlichen Abwesenheit vor.
Ist auch der Zweite Bürgermeister nach Maßgabe der Sätze 1 – 3 verhindert, erfolgt die Vertretung durch den Dritten Bürgermeister.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters.

(3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus (§§ 10 bis 14 dieser Geschäftsordnung, Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO).

B. Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungszwang

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht.

(2) Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Unberührt davon bleiben Echtzeitübertragungen der öffentlichen Sitzung des Stadtrats in Ton und Bild über das Internet im Rahmen der „Verfahrensbeschreibung zur Einführung der Live-Übertragung öffentlicher Stadtratssitzungen im Internet“.

(4) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. Steuer und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 21

Sachbearbeiter, sachkundige Personen

(1) Die Referatsleiter und Sachbearbeiter der Stadtverwaltung sind verpflichtet, in den Sitzungen in Sachen ihres Geschäftsbereichs Bericht zu erstatten. Der Erste Bürgermeister kann auch außerhalb des Stadtrats stehende Personen als Sachverständige oder als Auskunftspersonen zur Sitzung einladen.

(2) Der Stadtrat und die Ausschüsse können zu ihren Beratungen jederzeit außerhalb des Stadtrats stehende Personen als Sachverständige oder als Auskunftspersonen zum Zweck der Anhörung auf Beschluss zuziehen.
Für nichtöffentliche Sitzungsteile sollen diese Personen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) Stadtratssitzungen sind nach Bedarf durch den Ersten Bürgermeister einzuberufen oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder diese schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 S. 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Ersten Bürgermeister.

(2) Als ordentlicher Sitzungstag wird der vierte Dienstag im Monat bestimmt.

(3) Die Sitzungen finden im Großen Saal des Historischen Rathauses oder an dem in der Einladung bekanntgegebenen Ort statt.
Die Sitzungen beginnen um 16.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 24) etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf durch den Ersten Bürgermeister oder Vertreter. Sitzungstag der Ausschüsse ist grundsätzlich der Dienstag.

§ 23

Tagesordnung

(1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Anschlagstellen bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Zusätzlich soll eine Veröffentlichung in der Sulzbach-Rosenberger Zeitung erfolgen.

(2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(3) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Einladung zur Sitzung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsvorlagen zu den Sitzungen eingeladen.
Tagesordnung und Sitzungsvorlagen werden zusätzlich auch im Internet bereitgestellt.

Sie werden hierauf durch einfache Information-E-Mail hingewiesen. Mit ihrem Einverständnis erhalten die Stadtratsmitglieder die zusätzlichen Sitzungsunterlagen (Sitzungsvorlagen, Pläne, Schreiben usw.) ausschließlich in elektronischer Form. Das Einverständnis für die elektronische Form ist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.
Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens 5 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden (Art. 52 Abs. 1 GO).
Alle Stadtratsmitglieder sind, soweit sie nicht bereits ordentliche Mitglieder sind, über alle Ausschusssitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und unter Beigabe der Sitzungsvorlagen zu informieren.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

(3) Der Haushaltsplan ist mindestens zehn Tage vor der Sitzung, in der er beraten bzw. beschlossen werden soll, den Stadtratsmitgliedern zuzustellen.
Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 9 Tage vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Schluss der Beratung, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, Übergang zur Tagesordnung, Verweisung in einen Ausschuss, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Verweisen eines Tagesordnungspunktes in eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung, Einwendungen zur Geschäftsordnung, Nichtbefassungsanträge,) oder einfache Sachanträge (z. B. Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(5) Einfache Sachanträge, die während oder am Ende der Sitzung gestellt werden, können auch zur Beratung und Beschlussfassung in die nächste oder übernächste Sitzung verwiesen werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.
Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Er gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Bei gemeinsamen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder dem nicht entgegensteht.

(3) Der Vorsitzende verweist auf die in der Stadtratssitzung aufliegenden Protokolle (siehe § 35).

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(4) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatener Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Entscheidung des Ausschusses bekannt zu geben.

§ 28

Teilnahme des Personalrates

Der/Die Vorsitzende des Personalrates wird zu den Sitzungen des Personalausschusses, notwendigenfalls auch zu den Sitzungen des Stadtrats zugezogen, soweit dort Angelegenheiten behandelt werden, für die das Bayer. Personalvertretungsgesetz die Beteiligung des Personalrates vorsieht.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ein als „persönlich beteiligt" festgestelltes Mitglied des Stadtrates hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es darf bei öffentlichen Sitzungen höchstens im Zuhörerteil des Sitzungssaales verbleiben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss es den Sitzungssaal verlassen. Dies gilt auch für Ausschusssitzungen.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen im Stadtrat und im Ausschuss nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihren Plätzen oder vom Rednerpult aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 25 Abs. 4),

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

Zusatz- und Änderungsanträge sind vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren, vorzulesen und zu Protokoll zu geben. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über einen Antrag auf „Schluss der Beratung" sofort abzustimmen. Antrag auf „Schluss der Beratung" kann nur stellen, wer sich an der Beratung des Gegenstandes nicht beteiligt hat.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrates (Art. 53

Abs. 1 Satz 3 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(10) Der Vorsitzende hat das Ansehen des Stadtrates zu wahren und insbesondere die Mitglieder des Stadtrats vor Beleidigungen und sonstigen Ausfälligkeiten zu schützen.

§ 30

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 18 Abs. 2 und 3).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Beschlüsse von Ausschüssen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Ziff. 1 – 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, das sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
Es wird grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf, die Stadtratsmitglieder antworten mit „ja“ oder „nein“. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in der Niederschrift einzeln vermerkt.

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachte Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern l in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

(3) Für die Abhaltung von Wahlen und Ermittlung des Ergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Stadtrates. Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 32

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN UND –PROTOKOLLE

§ 34

Form und Inhalt

(1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 u. 2 GO. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Neben der Niederschrift bzw. dem Protokoll werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt, in denen die Abwesenheit von Stadtratsmitgliedern und deren zeitweilige Abwesenheit während einer Sitzung, besonders bei einer Beschlussfassung, vermerkt sind. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Zur Erleichterung der Protokollführung kann ein Tonträger verwendet werden. Nach Fertigstellung der Niederschrift und deren Genehmigung durch den Stadtrat und nach Unterzeichnung des Protokolls ist der Tonträger zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 35

Einsichtnahme, Abschrifterteilung, Genehmigung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Die Niederschriften aus allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden den Stadtratsmitgliedern zugestellt.
Stadtratsmitglieder können auch in Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, einsehen und Abschriften verlangen (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Niederschriften über die vorangegangenen und noch nicht genehmigten Stadtrats- und Ausschusssitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf und sind vom Stadtrat zu genehmigen (siehe auch § 26 Abs. 3). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 36

Beschlusskontrolle

Über den Vollzug der gefassten Beschlüsse bzw. Empfehlungen ist den jeweiligen Gremien halbjährlich vom Referat I, Sitzungsdienst, zu berichten.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 – 33 sinngemäß.
Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Gemeindeordnung oder andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen (ausgenommen Bebauungspläne) und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Referat I der Stadtverwaltung Sulzbach-Rosenberg (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den amtlichen Anschlagstellen bekannt gegeben wird.

Sonstige Bekanntmachungen (auch Bebauungspläne), bei denen in Rechtsvorschriften außerhalb der Bayer. Gemeindeordnung die ortsübliche, amtliche oder öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist (vgl. Art. 26 Abs. 2 GO), werden im jeweils zuständigen Sachgebiet der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung wird durch Anschlag an den amtlichen Anschlagstellen bekannt gegeben.

(2) Der Anschlag wird an den amtlichen Anschlagstellen erst dann angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen amtlichen Anschlagstellen für mindestens 14 Tage angebracht. Der/die hiermit betraute städtische Beschäftigte hält schriftlich fest, wann er/sie den Anschlag angebracht und wann er /sie ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in § 1 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen amtlichen Anschlagstellen hingewiesen.
Die Stadt unterhält folgende amtliche Anschlagstellen: Haus für Bürgerdienste (Luitpoldplatz 5), ehem. Rathaus Rosenberg.

C. Schlussbestimmungen

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf und ist auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 41

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.04.2021 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 27.09.2023
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister